



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für

Projekte des Europäischen Sozialfonds-ESF

Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP4.5 (9i) ESF Burgenland: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Die Zwischengestaltete Stelle (ZWIST) Amt der Burgenländischen Landesregierung – Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung finanziert im Rahmen des ESF-Programms "Beschäftigung Österreich 2014-2020" Projekte im Bereich Bekämpfung und Reduktion der Frauenarmut im Burgenland. Die Vorhaben in der IP 4.5 haben sich zum Ziel gesetzt, Frauen zu erreichen, die von Armut betroffen oder bedroht sind. Die Maßnahmen und Projekte müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.

Bei der Beschreibung der Vorhaben muss dargelegt werden, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht oder bereits von Armut betroffen sind. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender und Disability Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Die ZWIST Amt der Burgenländischen Landesregierung, Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung lädt interessierte FörderwerberInnen (ProjektträgerInnen) ein, Anträge zur Durchführung entsprechender Projekte einzureichen.

Anträge können ausschließlich über die ESF Datenbank "ZWIMOS" in elektronischer Form erstellt werden (http://www.esf.at/foerderprogramm/antragsstellung/). Unterlagen, Nachweise etc. müssen als PDF Dateien hochgeladen werden.





1	CCI-Nr.: 2014AT05SFOP001				
2	ZWIST Code: BGLFRA ZWIST: Amt der Burgenländischen Landesregierung (Frauenangelegenheiten)				
3	Name des Calls:				
Ma	ßnahmen zur Bekämpfung	g der Frauenarmut im	Burgenla	nd - 4 (R	RK)
4 201	Nr. des Calls: 8-0008-BGLFRA				
5	Art des Calls				
1-s	tufig	2-stufig		offen	
6	Projekttypus				
Ein	zelprojekt 🗹	Einzel- und Netzwerkprojekt		Netzwe	rkprojekte 🗌
7	ESF-Rechtsgrundlage				
✓	✓ ESF-Sonderrichtlinie				
Lin	ke zu o a Pochtearundle	agen / ergänzenden	Unterlag	on:	

Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen:

Alle relevanten Rechtsgrundlagen und Dokumente zum Download finden Sie unter: http://www.esf.at/esf-in-oesterreich/gesetzlicher-rahmen/
Informationen zum Thema Publizität und Kommunikation finden Sie unter: http://www.esf.at/esf-in-oesterreich/kommunikation-publizitaet/
Anhang-III-zur-SRL-Zuschussfaehige-Kosten-ESF-2014-2020.pdf
Sonderrichtlinie-des-BMASK-zur-Umsetzung-von-Projekten-SRL.pdf
Vorgaben-zur-Anwendung-der-Restkostenpauschale-Mai-2017.pdf





8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP4.5 (9i) ESF Burgenland: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ17 Schrittweise Inklusion von Personengruppen mit - zumeist multiplen - arbeitsmarktrelevanten Problemlagen und Hemmnissen beim Zugang zu einer Beschäftigung mittels stufenweiser Stabilisierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt.

Maßnahme/n

M 4.5.3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarmut

Geplante Zielgruppe/n

- Frauen (von Armut betroffen oder bedroht)
- MigrantInnen und Angehörige von Minderheiten (z.B. Roma/Romnia) (von Armut betroffen oder bedroht)

Nachweis der Förderfähigkeit

Zitiert aus dem Ergebnisprotokoll des BMASK als Verwaltungsbehörde zum "Treffen mit der Europäischen Kommission GD EMPL" vom 19.11.2015, S.3

Die Verwaltungsbehörde schlägt folgende Vorgehensweise vor:

"* Der Auswahlprozess, also jener Prozess der festlegt, wie die jeweilige Organisation ihre Teilnehmer auswählt, ist nachvollziehbar darzulegen, um zu verhindern, dass eine Überprüfung der Zugehörigkeit jeder einzelnen Person zu der jeweiligen Zielgruppe zu erfolgen hat, insbesondere in jenen Fällen, in denen den Teilnehmern die Zugehörigkeit zur Zielgruppe nicht bewusst ist (z.B.: NEETs) bzw. eine Überprüfung sämtlicher Teilnehmer nicht möglich ist.

* Bei Beratungsprojekten mit "allgemeiner" Beratung (das wäre z.B. Bildungsberatung, allgemeine Schuldnerberatung, …), die "Laufkundschaft" betreffen, wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen die Zielgruppen angesprochen werden."

Geplante Instrumente

- Sensibilisierungsmaßnahmen
- Beratungsmaßnahmen (inkl. Beratungsprojekte im öffentlichen Raum zur niederschwelligen Kontaktaufnahme)
- Umsetzung von niedrigschwelligen Angeboten
- Vernetzungsaktivitäten
- Innovative Modell- und Pilotprojekte
- Qualifizierungsmaßnahmen

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"





Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-BPR11	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	Prozent	35
P-CO01	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose - geplant	Anzahl Personen	7
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	Anzahl Personen	30
P-CO05	Erwerbstätige, auch Selbständige - geplant	Anzahl Personen	20

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Beim gegenständlichen Call handelt es sich um einen Jahrescall, der generell auf die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen der Investitionspriorität 4.5 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit aufmerksam machen soll. Der Hauptanliegen dieses Calls ist die Prävention und Bekämpfung der Frauenarmut im Burgenland.

Bei der Formulierung dieser Maßnahmen wurde besonders Augenmerk auf das partnerschaftliche Prinzip gelegt.

Dieser Jahrescall wird jährlich wiederholt. Die eingereichten Projekte können auch mehrjährig sein. Ausgewählte Projekte müssen thematisch einen oder mehrere der folgenden Bereiche zum Inhalt haben:

- Projekte/Maßnahmen, die durch Auf- und Zusatzqualifizierung sowie durch die Vermittlung von Soft Skills eine (Wieder-)Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt bzw. eine Verbesserung der Arbeitsplatzsituation der Frauen erzielen.
- Projekte/Maßnahmen, die durch niederschwellige Angebote zur Beratung, Information aber auch (Auf-) Qualifizierung niedrigqualifizierte und Bildungsferne Frauen ansprechen.
- Projekte/Maßnahmen, die durch Bewusstseinsbildung, Information und Beratung Scham beim Thema Armut abbauen. Die Frauen sollen gestärkt und empowert werden.

Bei der Beschreibung der Vorhaben muss dargelegt werden, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht oder bereits von Armut betroffen sind. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender und Disability Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 sowie die Verordnungen Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und Nr. 1303/2013 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds gebunden.

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen





Zielbeschreibung	Wert
Reduktion von Frauenarmut im Burgenland	s. Indikatoren

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Burgenland

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)
- Beitrag im Bereich sozialer Innovation

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	335.550,00 €

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	
 TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten 	
getragen werden, werden zur	
Kofinanzierung herangezogen (in	
diesem Fall nur Echtkostenabrechnung	
möglich)	
Restkostenpauschale	☑ 36 %
Standardeinheitskosten (Schule)	
Standardeinheitskosten FLC	
Standardeinheitskosten Basisbildung	
Standardeinheitskosten Bildungsberatung	
	1





Standardeinheitskosten Personalkosten	
Standardeinheitskosten Projektkosten	

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Finanzielle stabile Lage und Ausstattung für die Vorfinanzierungsphase
- EDV-Ausstattung und Organisation des Ablagewesens um die ESF-konforme Abrechnung und Belegaufbewahrung sicherzustellen
- Qualifizierung der pädagogischen MitarbeiterInnen
- Erfahrung der ProjektträgerInnen mit den Zielgruppen
- Erfahrung der ProjektträgerIn und der Führungskräfte in der Organisation und Durchführung von ESF-Projekten im Burgenland
- Erfahrung im Bereich Gender Mainstreaming
- ProjektträgerIn ist nachhaltig im Burgenland als Bildungseinrichtung tätig und trägt zur regionalen Entwicklung des Burgenlandes bei

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung





Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	✓
Satzung, Vereinsstatuten,	\
Gewerbeschein bei Unternehmen	>
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit	>
Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht	
(außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug	
des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des	
Finanzamts)	
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit	>
der/den Zielgruppe(n) belegen	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	✓

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
Α	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle
	Finanzierungen)?
В	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?
С	Sind die im Planbudget angeführten Kosten zuschussfähig gemäß der
	Förderrichtlinie und dem jeweiligen Projekt zuordenbar?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

Es liegen keine Daten vor.

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten

Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarmut im Burgenland - 4 (RK), 2018-0008-BGLFRA

7/11





"spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in diesem thematischen Ziel müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht oder bereits von Armut betroffen sind. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender und Disability Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden.

Auswahlkriterien

- Zielgruppe sind die im Burgenland stark von Armut bedrohten älteren Frauen, Frauen in Teilzeit und Alleinerzieherinnen
- Zwei Ebenen: Einerseits Thema über Informations- und Sensibilisierungskampagnen enttabuisieren. Andererseits Einzelmaßnahmen zur Reduktion der Armut unter Frauen

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Berücksichtigung der Gender- und	15
Gleichstellungsgrundsätze	
Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftlichen	15
Integration und der (Re-)Integration der	
Zielgruppe auf dem Arbeitsmarkt	
Beitrag zur Armutsprävention und	15
Armutsbekämpfung	
Erreichen der im Operationellen Programm	15
definierten Zielgruppen	
Erfahrungen im ESF-Bereich	10
Summe	70

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien





Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualität und Plausibilität der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Qualifikation und Erfahrungen der MitarbeiterInnen für das gegenständliche Projekt	10
Innovativer Charakter der Methode(n)	5
Arbeitsmarktpolitischer Bedarf	15
Summe	40

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	10
Summe	10

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Beschreibung	Mindestpunkteanzahl für Antrag
Qualitative Kriterien It. OP	36
Zusätzliche qualitative Kriterien	21
Finanzielle Kriterien	6

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in





Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	22.06.2018
Anfangstermin Einreichphase Anträge	22.06.2018
Schlusstermin Einreichphase Anträge	31.05.2019
Datum der Entscheidung	Bedarfsorientiert ab 22.06.2018
Ausfertigung des Vertrages	nach Genehmigung durch die Regierung
Frühester Förderbeginn	23.06.2018
Spätestes Förderende	31.12.2023

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag.a Karina Ringhofer

Organisationseinheit: Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

E-Mail Adresse: post.a7-frauen@bgld.gv.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
☑ Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Es werden keine Unternehmen gefördert. Keine selektive Begünstigung vorhanden. Die geförderten Projekte richten sich an arbeitsmarktferne Personen. Die Projekte stehen nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb
Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
☐ Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)	





und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
☐ Die Förderung fällt unter die	
Gruppenfreistellungsverordnung	
☐ Die Förderung ist eine Beihilfe	